

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Schwegenheim

vom 01.03.2023

Der Ortsgemeinderat Schwegenheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung vom 02.12.2009 in der Änderungsfassung vom 15.01.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 12 a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Archivpfleger/innen wird neu hinzugefügt:

(1) Die Ortsgemeinde Schwegenheim gewährt den ehrenamtlichen Archivpfleger/innen zur Abgeltung der Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im kommunalen Archiv der Ortsgemeinde Schwegenheim eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 EUR. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1.

(2) Soweit die Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz erhoben werden kann, trägt diese die Ortsgemeinde Schwegenheim. Die sonstigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die ehrenamtlichen Archivpfleger/innen für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort werden nicht erstattet.

(5) § 9 Absatz 4 KomAEVO (Ruhen der Aufwandsentschädigung) gilt entsprechend.

Artikel 3

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwegenheim, den 01.03.2023

Lutzke
Ortsbürgermeister